



B90/Grüne Stadtratsfraktion Melle, Blatenweg 22, 49324 Melle

An den Bürgermeister der Stadt Melle  
Herrn Reinhard Scholz  
Schürenkamp 16  
**49324 Melle**

**George Trenkler**

Umweltpolitischer Sprecher

**Blatenweg 22**

**49324 Melle**

**Tel priv. 05422 7359**

**Tel. Mobil. 0152-56194413**

**Mail info@green-vision.life**

**19.1.2021**

**Sitzung des Ausschusses Umwelt-und Klimaschutz und Tiefbau**

**Antrag: Förderprogramm Regenwasser-Nutzung**

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt den Antrag,

**Beschlussfassung:**

Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1. eine Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Regenwassernutzungs-Anlagen zu erarbeiten.**
- 2. die entsprechenden Mittel (je 25.000,-€ / Jahr) sind in den Haushalt 2021-2023 zu stellen.**
- 3. Die Verwaltung überprüft, welche Möglichkeiten es gibt, zusätzliche Fördermittel vom Meller Wasserwerk zu bekommen.**
- 4. Von dieser Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen es bereits eine textliche Festsetzung zur Wasserrückhaltung im Bebauungs-Plan gibt.**

**Begründung:**

In den letzten 10 Jahren (2011-2020) waren 7 Jahre zu trocken, verursachten entsprechende Schäden in den Wäldern und ließen den Grundwasserspiegel weiter sinken. Des Weiteren gab es mehrfach Aufrufe in der Tageszeitung zum Wassersparen.

Die zurzeit in Arbeit befindlichen Richtlinien „Ökologische Belange in der Stadtentwicklung“ beziehen sich auf neue Bauprojekte, während sich dieses **Förderprogramm zur Regenwasser-Nutzung** auf bereits bestehende Gebäude/Grundstücke bezieht. In der Anlage gibt es einen Vorschlag, der als Diskussions-Vorlage dienen könnte.

# **Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungs-Anlagen in der Stadt Melle.**

## **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll Trinkwasser einsparen, Niederschlagswasser vor Ort nutzen, zur Eigeninitiative anregen und zu einer weiteren Verbreitung der Anlagen beitragen.

Gewässerprogrammatischer Zweck der Förderung ist:

1. die Rückhaltung von Niederschlags-Wasser und Nutzung zur Gartenbewässerung, dem Auffüllen von Gartenteichen oder Versickerung auf dem eigenen Grundstück.
2. die Nutzung von Niederschlagswasser zur Einsparung von Trinkwasser durch die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungs-Anlagen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Muss eine Regenwassernutzungs-Anlage entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

## **3. Fördergegenstand**

1. Gefördert werden Regenwasser-Rückhalte-Anlagen aus Beton, Stahl oder Kunststoff, mit einem Volumen von mindestens 1 cbm (1000 Liter). Die Förderhöhe beträgt 30% der Anschaffungskosten, aber maximal 2000,-€. Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.
2. Gefördert wird die Neuinstallation und Nachrüstung von Regenwassernutzungs-Anlagen in Wohngebäuden für die Nutzungszwecke WC-Spülung mit einem Volumen von mind.3 cbm. (3000 Liter). Die Förderhöhe beträgt 30% der Anschaffungskosten, aber maximal 3000,-€. Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Regenwassernutzungs-Anlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser in dezentralen Speichern sammeln und dieses für die vorgenannten Zwecke zur Verfügung stellen.

Das Betriebsrisiko der Anlage trägt der Betreiber.

Gefördert werden bauliche und technische Maßnahmen, wie z. B.:

- der Bau oder die Installation eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten,
- die Installation eines Leitungssystems (vom Dach zu den Verbrauchsstellen),
- die Installation der mit der Regenwassernutzungs-Anlage in Verbindung stehenden technischen Bauteile.

### **3. Zuschussempfänger**

Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Verwaltung prüft die Voraussetzungen für eine Förderung und stellt die angemessenen förderfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technische Nebenkosten) fest.

Regenwassernutzungs-Anlagen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden; ebenso, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird.

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahme muss sichergestellt sein.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

### **5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren**

Die Förderung einer Maßnahme durch die Stadt Melle schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

Ebenfalls nicht eingeschlossen ist die erforderliche Anzeige des Betriebs einer Regenwassernutzungs-Anlage beim zuständigen Gesundheitsamt.

Der Betrieb einer Regenwassernutzungs-Anlage ist bei dem für die Abwasser Beseitigung zuständigen Unternehmen anzuzeigen.

### **6. Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt bei der Stadt Melle. (Formular)

Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag, ein Grundstückslageplan

(z.B. 1:5 000 oder 1:1 000) sowie Grundrisszeichnungen M 1:1 00 beizufügen

(letztere als unbeglaubigte Kopien mit skizzenmäßiger Eintragung der Zuleitungen und Abflussleitungen bzw. Versickerungsanlagen, der Lage der Zisterne sowie der Pumpe und der Regenwasserentnahmestellen).

Führt der Einbau von Regenwassernutzungs-Anlagen nach dieser Förderrichtlinie zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor.

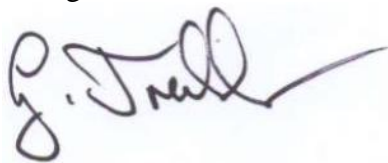
## 7. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, nach Vorlage der Kostenbelege und gem. der in Pkt. 5 aufgeführten Anzeigepflichten sowie nach Besichtigung der Anlage durch die Bewilligungsbehörde bzw. eine von ihr beauftragte Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2023 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Mit freundlichem Gruß

George Trenkler

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'G. Trenkler', with a long horizontal flourish extending to the right.